

Partnerschaft für Demokratie Lumdatal

Vergabeordnung für den Aktions- und Initiativfonds (VOAIF)

§1 Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung regelt die Vergabe von Mitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Förderbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ für das Gebiet Lumdatal für das Teilbudget „Aktions-/Initiativfonds“.

§2 Förderfähige Projekte und Gegenstände

- (1) Förderfähig sind Projekte, die mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:
 1. Förderung einer aktiven demokratischen Zivilgesellschaft
 2. Bekämpfung von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
 3. Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe gesellschaftlich benachteiligter Personengruppen (wie z.B. Migranten, ethnische Minderheiten, sowie homo-, trans-, bi- und intersexuelle Menschen)
 4. Förderung der Selbstbehauptungsfähigkeit von Menschen mit dem Ziel diese gegen Ideologien gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu immunisieren
 5. Förderung der interkulturellen Verständigung
- (2) Bestandteile der Förderung können sein:
 1. Material
 2. Honorare für externe Dritte
 3. Raummieten für Veranstaltungen
 4. Publikationen
 5. Sonstige Kosten.Einzelanschaffungen sind nur bis zu einem maximalen Anschaffungswert von 410€ förderfähig.
- (3) Nicht förderfähig sind Aufwendungen für
 1. Personal,
 2. Alkoholhaltige Getränke und
 3. Baumaßnahmen.
- (4) Die Projektträger haben sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

§3 Nicht förderfähige Projekte und Maßnahmen

- (1) Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend
 1. schulischen Zwecken,
 2. dem Hochschulstudium,
 3. der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit,
 4. dem Breiten- und Leistungssport,
 5. der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung,
 6. der partei- oder gewerkschaftsinternen Schulung oder
 7. der Erholung oder Touristikdienen.
- (2) Ferner sind nicht förderfähig
 1. Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
 2. Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können und

3. Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Flüchtlingsaufnahmegesetze (FlüAG) bzw. sonstige kommunale und/oder länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

§4 Förderfähige Personen

- (1) Förderfähig sind nichtstaatliche gemeinnützige Vereine und Organisationen im Sinne von §51ff. der Abgabenordnung (AO), soweit sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
 1. Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt,
 2. Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
 3. Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben,
 4. Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit,
 5. Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen
- (2) Ferner können auch Personengruppen, die keine juristische Person sind, eine Förderung beantragen, sofern diese fachlich dazu in der Lage sind das Projekt durchzuführen. Im Falle von Satz 1 muss ein Projektträger benannt werden, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Als Projektträger kann auch der Verein „Im-Puls. Kulturpolitischer Arbeitskreis Staufenberg e.V.“ fungieren.

§5 Pflichten der Projektträger

- (1) Die Projektträger verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Insbesondere sind Belege im Original aufzubewahren und Beleglisten zu führen. Quittungen, die im Thermodruckverfahren erstellt wurden, sind zusätzlich zu kopieren. Originalbelege und Beleglisten sind nach Abschluss des Projekts der Jugendpflege der Stadt Staufenberg (federführendes Amt) auszuhändigen.
- (2) Die Projektträger haben nach Abschluss des Projekts einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und der Jugendpflege der Stadt Staufenberg (federführendes Amt) auszuhändigen. Wurden im Rahmen des Projekts Druckerzeugnisse angefertigt, sind dem Tätigkeitsbericht jeweils vier Exemplare beizulegen.
- (3) Die Projektträger haben bei Veranstaltungen nach Möglichkeit Teilnahmelisten zu führen und nach Beendigung des Projekts der Jugendpflege Staufenberg (federführendes Amt) auszuhändigen.
- (4) Originalbelege, Beleglisten, Tätigkeitsberichte und Teilnahmelisten sind spätestens 6 Wochen nach Projektende der Jugendpflege der Stadt Staufenberg (federführendes Amt) auszuhändigen.

§6 Vergabeverfahren

- (1) Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt durch Einreichung eines Antrags bei der Jugendpflege der Stadt Staufenberg (federführendes Amt). Werden Mittel für eine Dienstleistung beantragt, die einen Netto-Auftragswert von mehr als 500€ besitzt, so sind dem Antrag mindestens drei schriftliche Angebote für die entsprechende Dienstleistung beizufügen. Im begründeten Einzelfall kann das federführende Amt auf die Vorlage von drei schriftlichen Angeboten verzichten.
- (2) Über Förderanträge entscheidet der Begleitausschuss der „Partnerschaft für Demokratie Lumdatal“ im Rahmen von quartalsweisen Vergabesitzungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Über gestellte Förderanträge berät der Begleitausschuss zeitgleich und beschließt über diese nacheinander. Der Begleitausschuss kann die beantragte Fördersumme eines Projekts bei der Bewilligung absenken.
- (4) Bei Anträgen mit einer beantragten Summe von maximal 300€ kann die Jugendpflege Staufenberg (federführendes Amt) ohne Einbeziehung des Begleitausschusses entscheiden, sofern das laufende Quartalsbudget dies zulässt. Sie kann die beantragte Fördersumme eines Projekts bei der Bewilligung absenken.
- (5) Über die bewilligten Fördermittel erstellt die Jugendpflege Staufenberg (federführendes Amt), nach Prüfung der Programmkonformität, einen Förderbescheid.

§7 Fristen und Förderbudgets

- (1) Förderanträge für das Förderquartal sind bis zum ersten Werktag des letzten Monats des vorangehenden Quartals zu stellen. Der Begleitausschuss entscheidet über die Förderanträge des Förderquartals spätestens bis zum letzten Kalendertag des letzten Monats des vorangehenden Quartals.
- (2) Das Quartalsbudget beträgt 25% des Jahresbudgets des Aktions- und Initiativefonds. Werden die Mittel eines Quartalsbudgets nicht vollständig aufgebraucht, werden die Restmittel dem folgenden Quartalsbudget gutgeschrieben.
- (3) Der Begleitausschuss kann in Abweichung von Absatz 1 in seiner ersten Vergabesitzung im Förderjahr einzelne Projekte aus dem Jahresbudget fördern, für die dieser einen besonderen Förderbedarf sieht. Förderentscheidungen nach Satz 1 dürfen 20% des Jahresbudgets nicht überschreiten. Nach Satz 1 verausgabte Mittel sind anteilig von allen Quartalsbudgets abzuziehen. Eine zusätzliche Gewährung aus dem Quartalsbudget ist zulässig.

§8 Änderungen dieser Vergaberichtlinien

Über Änderungen dieser Vergaberichtlinien entscheidet der Begleitausschuss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderungen sind mit der Einladung zu versenden und in der Tagesordnung anzukündigen.

§9 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 1.4.2017 in Kraft.